

MOTION von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich)

betreffend Zeitgemässe Abgangsleistungen für Mitglieder des Regierungsrates (Ersatz der Sonderregelung für Pensionskassenbezüge)

Der Regierungsrat wird eingeladen, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass für Mitglieder des Regierungsrates nach ihrem (freiwilligen oder unfreiwilligen) Ausscheiden aus dem Amt anstelle der heutigen Rente gemäss Sonderregelung künftig eine angemessene Abgangsleistung vorgesehen wird. Das heutige, grosszügig bemessene Privileg soll durch eine zeitgemässe Regelung ersetzt werden, die durchaus den besonderen Umständen eines Exekutivamtes gerecht werden soll; auf einen Einkauf zu Lasten der Staatskasse ist jedoch ganz zu verzichten.

Ralf Margreiter

Begründung:

Nach heutigem Recht geniessen die Mitglieder des Regierungsrates in der Vorsorgeeinrichtung für das Staatspersonal einen Sonderstatus: Basierend auf der „Verordnung über die Leistungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal an die Mitglieder des Regierungsrates“ vom 5. Januar 1994 werden sie (nach Leistungsprimat) bei Eintritt auf eine Altersrente von 60% der versicherten Besoldung im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Altersjahrs versichert. Zusätzlich zu einem begrenzten persönlichen Beitrag sind dabei für die Zahlung des notwendigen Eintrittsgeldes oftmals auch erkleckliche Beiträge zu Lasten des Staates nötig – laut Anfrage KR-Nr. 13/2005 immerhin 9,4 Mio. Franken im Zeitraum von 1991-2004.

Diese Gelder sichern den Regierungsratsmitgliedern eine garantierte lebenslange Rente von 40-60% der letzten Jahresbesoldung – abhängig von Amtsdauer, Lebensalter und Grund des Austritts (freiwilliger Rücktritt, unverschuldete Nichtwiederwahl, Invalidität). Dieser „goldene Fallschirm“ nach dem für die übrigen Versicherten längst abgeschafften Leistungsprimat ist nicht mehr zeitgemäss und steht angesichts der Sparmassnahmen zulasten des Staatspersonals auch ein wenig schief in der Landschaft.

Neu soll darum auf ein System umgestellt werden, das anstelle der heutigen (Pseudo-) Rentenzahlung für die austretenden Regierungsmitglieder als transparente (und zeitlich begrenzte) Arbeitgeberleistung ausgestaltet ist (Abgangsleistung). Dabei soll bei freiwilligem Ausscheiden oder unverschuldeter Nichtwiederwahl den Arbeitsmarktchancen ehemaliger Regierungsmitglieder angemessen Rechnung getragen werden; die Abgangsleistungen sind entsprechend auszugestalten. Zu berücksichtigen sind dabei mögliche fließende Übergänge in den Bezug der Pensionskassenrente. Ebenso ist die Frage einer Differenzierung zwischen Rücktritt und Nichtwiederwahl zu klären.

Nicht tangiert von den Abgangsleistungen als Arbeitgeberleistungen gemäss dieser Regelung sind diejenigen der Pensionskasse, auf welche nach den Statuten der Versicherungskasse Anspruch besteht (Freizügigkeitsleistungen bzw. ordentliche Rentenleistungen).